



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Hochschulversammlung

ETH Zürich
Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin
Mattenstrasse 26, BSD G 204.2
4058 Basel

ETH Zürich
Bereich VP Pers.entw. & Leadership
Nadia Dörflinger-Khashman
OCT F 19
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich

Telefon +41 61 387 32 10
dagmar.iber@bsse.ethz.ch

Zürich, 26. März 2024

Stellungnahme der Hochschulversammlung zur ETH-internen Vernehmlassung des revidierten Reglements RSETHZ 615 (Beschwerdeprozesse)

Sehr geehrte Frau Dörflinger-Khashman
Liebe Nadia

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit sich äussern zu können im Rahmen der internen Vernehmlassung über das revidierte Reglement RSETHZ 615 (Beschwerdeprozesse).

Bitte finden Sie die Stellungnahme der Hochschulversammlung unten angefügt.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin Hochschulversammlung

Beilage(n)

- Vernehmlassung der HV zu RSETHZ 615
- Antworten zu den Fragen zur Vernehmlassungsversion

Vernehmlassung der HV zu RSETHZ 615

Die Einführung eines klar strukturierten Meldeverfahrens und die Schaffung neuer Stellen, mit definierten Aufgabenbereichen wird von der HV gutgeheissen. Folgende Punkte benötigen im Text unseres Erachtens noch weitere Klärung

1. Unterschied zwischen "beteiligter Person" und "betroffener oder beschuldigter Person"

In den Bestimmungen, beispielsweise in Art. 15 Abs. 1, wird der Begriff "beteiligte Person" verwendet, während in Art. 16 Abs. 1 von "betroffener oder beschuldigter Person" die Rede ist. Der genaue Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen ist nicht klar definiert und könnte zu Interpretationsunsicherheiten führen. Es wäre wünschenswert, Klarstellungen hinsichtlich der unterschiedlichen Bedeutung dieser Begriffe vorzunehmen.

2. Pflichten und Rechte der meldenden und beschuldigten Person

Art. 17 Abs. 4 legt für die meldende Person folgende Pflicht fest "*zum Unterlassen von Kommunikation und Verhalten, das eine Eskalation weiter vorantreiben kann*". Diese Verpflichtung fehlt jedoch in Art. 18, der sich mit der beschuldigten Person befasst. Es wird vorgeschlagen, eine ähnliche Verpflichtung auch für die beschuldigte Person in Art. 18 aufzunehmen, um eine symmetrische Regelung und eine faire Behandlung beider Parteien sicherzustellen.

In Art. 17 Abs. 1 wird für die meldende Person festgehalten, dass "*dürfen meldenden Personen keine Nachteile entstehen*";". In Art. 18 ist die für beschuldigte Personen nicht festgehalten. Auch hier wäre eine symmetrische Regelung wünschenswert, um sicherzustellen, dass auch beschuldigte Personen während des Verfahrens keine Nachteile erfahren. Solche könnten zum Beispiel durch Abhängigkeitsverhältnisse oder institutionelle Benachteiligung aufgrund von Vorverurteilungen entstehen.

3. Zusammensetzung der externen Meldestelle

Es fehlen Informationen zur Zusammensetzung der externen Meldestelle. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll eine klarere Struktur für die externe Meldestelle festzulegen. Dies würde zur Transparenz beitragen und das Vertrauen in die Meldestelle erhöhen.

4. Begriffsunterscheidung (Angehörige, Arbeitnehmende, Mitarbeitende)

Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie "Angehörige", "Arbeitnehmende" und "Mitarbeitende" wirft Fragen auf, insbesondere bezüglich der Einbeziehung von Studierenden (siehe als Beispiel Art. 8, Art. 9, Art. 15 und Art. 16). Es wäre sinnvoll zu klären, warum diese Unterscheidung besteht und ob Studierende möglicherweise teilweise ausgeschlossen sind. Eine Überlegung wäre, ausschließlich den Begriff

"Angehörige" zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder der ETH einbezogen sind. Dadurch könnte die Klarheit und Gleichbehandlung in Bezug auf die Anwendbarkeit der Richtlinie verbessert werden.

5. Frist in Art. 19

Die festgelegte Frist von 3 Monaten in Art. 19 für die Einreichung von Meldungen erscheint als sehr kurz. Betroffene Personen würden in einer schon stark belastenden Situation zusätzlichem Stress ausgesetzt werden. Eine Überlegung zur Verlängerung der Frist könnte in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass betroffenen Personen genügend Zeit gegeben wird um diese schwierige, aber wichtige, Entscheidung zu treffen.

6. Art. 17 Abs. 2c - Nennung ETH-interner Anlaufstellen

Konkrete Nennung von ETH-internen Anlaufstellen wäre zu empfehlen. In Anbetracht der Vielzahl solcher Anlaufstellen, darunter möglicherweise die Respektstelle und Klärungsstelle, wäre es sinnvoll, diese explizit zu benennen. Eine klare Angabe könnte dazu beitragen, dass Meldende effektiver und gezielter die relevanten Stellen ansprechen können.

7. Klärungsstelle bei VPPL

Art. 8 sieht vor, dass die Klärungsstelle bei der Vizepräsidentschaft Personalentwicklung und Leadership angegliedert ist. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Konflikte zwischen Angestellten der ETH Zürich und dem HR unparteiisch geklärt werden. Eine Angliederung an einen anderen Bereich sollte in Erwägung gezogen werden (z.B. direkt dem Präsidium unterstellt)

Fragen zur Vernehmlassungsversion des revidierten

**Reglements betreffend Anliegen und Meldungen von Angehörigen der
ETH Zürich über unangemessenes Verhalten (RSETHZ 615)**

Name und Organisation Vernehmlassungsteilnehmende

Hochschulversammlung

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen zur beiliegenden Verordnung:

Differenzierung informelle Phase

Ist die vorgesehene Differenzierung der informellen Phase in Zugang 1 «first level response» (vertrauliche Orientierung und Kurzzeit-Coaching) und Zugang 2 «Klärungsstelle» (systematische Klärung) verständlich?

Vgl. Art. 7, 8 und 14, 15

Die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Phasen ist nach genauem Lesen des Reglementes klar. Für Leute, welche einen Konflikt haben, ist es aber nicht direkt klar und muss im ersten Gespräch sehr gut erklärt werden.

Was noch unklar ist, ist was alles zur "first level response" gehört (Ombudsstelle, Departement-interne Stellen,...) und welche Personen in diesem Level einbezogen sind (Studierende, Miterbeitende, Angehörige,...)

Glaubwürdigkeit

Gewinnt eine Externe Meldestelle für Meldungen zu unangemessenem Verhalten an Glaubwürdigkeit bezüglich Unabhängigkeit und Allparteilichkeit?

Vgl. Art. 9 und 16

Eine externe Meldestelle wird prinzipiell als sinnvoll erachtet. Jedoch ist sie in diesem Reglement sehr schwammig definiert. Die genaue Zusammensetzung der Meldestelle wird nicht festgelegt, ist aber essentiell für deren Glaubwürdigkeit. Weiters sollte klar definiert werden, wie die Meldestelle finanziert ist. Könnte die Finanzierung zu einem Interessenskonflikt führen? Werden die Mitglieder der Meldestelle durch die Finanzierung von anderen Personen an der ETH abhängig? Wie diese Probleme gelöst oder umgangen werden sollen, ist im Reglement nicht definiert.

Klarheit

Ist zu erwarten, dass Ratsuchende / Klärungswillige / Meldende sowie Vorgesetzte, die sich auch mit Antizipation, Prävention, Früherkennung befassen wollen, im neuen System den für sie richtigen Zugang finden?

Vgl. Art. 4, 6, 13 - 15

Ob die richtigen zugänge gefunden werden, wird massgeblich von der Kommunikation abhängen und dem online-Auftritt. Personen, welche in einer Konfliktsituation sind, benötigen schnell Hilfe. Man kann von ihnen nicht erwarten, dass sie zuerst ETH-Reglemente durchforsten um sicherzustellen, dass sie sich an die richtigen Stellen melden. Eine gute Strukturierung der Webseiten ist unumgänglich, dort muss klar aufgezeigt werden, wie Personen vorgehen sollen. Weiters sollten die einzelnen Anlaufstellen immer gut darüber aufklären, welche Stellen es gibt und wie die Zuständigkeiten sind.

Fairness

Durch die systematische Klärung von Konflikten und unangemessenem Verhalten durch die Klärungsstelle werden Klärungsprozess und Verhalten der an der Klärung Beteiligten transparent. Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness werden dadurch erhöht. Wird dies angemessen deutlich?

Vgl. Art. 12, 15

Ob dieses neue System zu mehr Fairness führt, wird massgeblich von der Umsetzung abhängen. Die genauer definierten Pflichten und Rechte können zu einer erhöhten Fairness führen. Aber die Personen müssen beim erstkontakt sehr gut darüber aufgeklärt werden. Es sollte nicht erwartet werden, dass die Personen die Reglemente genau studiert haben.

Weitere Bemerkungen

Siehe angehängter Brief

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **31. März 2024** per E-Mail an die Arbeitsgruppe Systemdesign unter Leitung von Nadia Dörflinger (systemdesign@ethz.ch). Bei Fragen können Sie sich gerne ebenfalls an die Arbeitsgruppe wenden.